

MERKBLATT



Wanderlagerveranstaltungen

Ihr Ansprechpartner
Assessorin Susanne Göller

E-Mail
goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-218

Datum/Stand
Mai 2016

Für Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe, bei denen von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden, sind nachfolgende Vorschriften zu beachten.

1. WAS VERSTEHT MAN UNTER EINEM WANDERLAGER?

Unter Wanderlagern gemäß § 56a der Gewerbeordnung (GewO) versteht man solche Verkaufsveranstaltungen, bei denen ein Unternehmer außerhalb einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer behördlich festgesetzten Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes – im Reisegewerbe – von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren oder Dienstleistungen vertreibt.

2. ANZEIGEPFLICHT BEI ÖFFENTLICHER ANKÜNDIGUNG

Wird auf eine Wanderlagerveranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen, so ist diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde (Gemeinde/Stadt) anzuzeigen.

-Seite 1 von 4-

a) Öffentliche Ankündigung

Um eine öffentliche Ankündigung handelt es sich dann, wenn diese an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet ist, die durch gegenseitige Beziehungen weder persönlich untereinander, noch mit dem Gewerbetreibenden verbunden sind. Öffentlich ist eine Ankündigung auch dann, wenn sie lediglich an wenige Personen gerichtet ist, die aber als Multiplikatoren fungieren sollen. Die Ankündigung kann durch Plakate, Zeitungsanzeigen, Rundschreiben, Handzettel, Ausrufen auf der Straße, Ankündigung in Funk und Fernsehen, persönliche Einladung, etc. erfolgen.

b) Inhalt der öffentlichen Ankündigung

In der öffentlichen Ankündigung sind anzugeben:

- **Ort der Veranstaltung,**
- **Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben wird.**

Es ist verboten, in der öffentlichen Ankündigung unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen anzukündigen.

c) Inhalt der Anzeige

Die Anzeige der Wanderlagerveranstaltung bei der zuständigen Behörde muss folgende Angaben beinhalten:

- **Ort und Zeit der Veranstaltung,**
- **Name des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden, sowie die Adresse der Wohnung oder der gewerblichen Niederlassung dieser Personen,**
- **Wortlaut und Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung.**

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen vom ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden. In diesem Fall ist der Behörde in der Anzeige zusätzlich der

- **Name des Vertreters**

mitzuteilen.

3. WEITERE ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN

a) Reisegewerbe

Grundsätzlich fallen Wanderlagerveranstaltungen unter die Vorschriften für das **Reisegewerbe** (§§ 55 ff. GewO). Weitere Informationen zum Reisegewerbe finden Sie auch in unserem Merkblatt „Reisegewerbe“.

b) Ladenschluss

Die Verkaufstätigkeit von Wanderlagerveranstaltungen ist ferner an die Ladenschlusszeiten gebunden. Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- **an Sonn- und Feiertagen,**
- **montags und samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,**
- **am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.**

c) Wettbewerbsrecht

Die Vorschriften des Wettbewerbsrechts (UWG) sind zu beachten.

4. HINWEISE FÜR DIENSTLEISTER AUS DEM EU-/EWR-AUSLAND

Sofern Gewerbetreibende, deren Tätigkeit unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt, eine Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Staat haben und von dieser Niederlassung aus unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit nur vorübergehend in Deutschland als Wanderlagerveranstalter tätig werden, sind sie von den Vorschriften des § 56a GewO, insb. der Anzeigepflicht bei öffentlicher Ankündigung der Wanderlagerveranstaltung befreit.

Auch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte besteht in diesem Fall nicht.

Die Vorschriften zum Ladenschluss und zum Wettbewerbsrecht sind jedoch zu beachten.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern.